

Merkblatt

In der Schweiz sind im audiovisuellen Bereich zwei Verwertungsgesellschaften tätig: Suissimage und die Société Suisse des Auteurs (SSA). Beide arbeiten eng zusammen und vertreten die Rechte von Urheber_innen und Produzent_innen schweizerischer audiovisueller Werke – in der Schweiz und auch international.

Suissimage vertritt Urheber_innen, Produzent_innen und andere Rechteinhabende an audiovisuellen Werken. Sie verfügt über die erforderliche Bewilligung des Bundes für die Verwertung der Zweitnutzungsrechte (insbesondere Weitersenderechte, Privates Kopieren, Vermietentschädigung und schulische Nutzung). Sie hat die Wahrnehmung der Senderechte (Primärrechte) ihrer Urheber_innen der SSA übertragen. Der Hauptsitz befindet sich in Bern und in Lausanne führt Suissimage ein Büro Romand).

Die **SSA** vertritt im audiovisuellen Bereich ausschliesslich Urheber_innen. Sie verwaltet die Senderechte (Primärrechte) für beide Gesellschaften. Für Werke mit französischer Originalversion verwaltet sie zudem die Zweitnutzungsrechte (Weitersendung, Privates Kopieren etc.). Ausserdem ist die SSA für das Vergütungsrecht für Video on Demand zuständig. Schliesslich vereinigt sie auch Urheber_innen und Rechteinhabende an wort- und musikdramatischen Werken, sowie Autor_innen vorbestehender, literarischer Werke die als audiovisuelles Werk bearbeitet werden. Aus historischen Gründen steht für die SSA die Vertretung der frankophonen Urheber_innen im Zentrum ihrer Aktivität, weshalb sie auch in Lausanne beheimatet ist.

- **Urheber_innen** (Drehbuch und Regie) müssen sich zwischen der Mitgliedschaft bei einer der beiden Gesellschaften entscheiden; eine Doppelmitgliedschaft ist nicht möglich. Die Mitgliedschaft gilt in der Regel für alle Rechte weltweit.
- **Urheber_innen, die ihre Filme produzieren** können jedoch als Urheber_innen der SSA und als Produzent_innen Suissimage beitreten.
- **Andere Urheber_innen** (wie zum Beispiel Kamera, Schnitt) können sich unter bestimmten Bedingungen von Suissimage vertreten lassen. Die Gesellschaften können hierzu weitere Informationen erteilen.
- **Produzent_innen** und andere Rechteinhabende an audiovisuellen Werken können ausschliesslich Mitglied von Suissimage sein.

In Bereichen, wo beide Gesellschaften tätig sind, gelten dieselben Beträge für Entschädigungen. Beide Gesellschaften verfügen über einen Kulturfonds zur Förderung des audiovisuellen Schaffens in der Schweiz sowie über Solidaritätsfonds. Schliesslich verfügen beide Gesellschaften über einen Rechtsdienst zur Beratung ihrer Mitglieder in urheberrechtlichen Fragen und sie befassen sich auch auf politischer Ebene mit der Interessenwahrnehmung ihrer Mitglieder.

Weitere Informationen zu den angebotenen Dienstleistungen finden Sie auf den Websites. Zögern Sie nicht, sich für ergänzende Auskünfte an eine der beiden Gesellschaften zu wenden, welche Sie gerne aufgrund Ihrer persönlichen Situation optimal beraten wird.

Bern/Lausanne, Oktober 2026